

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Ergoldsbach**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Ergoldsbach folgende Verordnung:

### **§ 1 Öffentliche Anschläge**

(1) Anschläge aller Art dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis des Marktes Ergoldsbach und nur an den hierfür bestimmten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.  
Die Standorte ergeben sich aus § 5 dieser Verordnung.

(2) Vor Wahlen werden von der Gemeinde Plakatständer aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

(3) Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

### **§ 2 Plakatträger**

(1) Plakatträger dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis des Marktes Ergoldsbach aufgestellt werden.

(2) Plakatträger sind freistehende, transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

### **§ 3 Antragstellung**

(1) Wer Plakate aufstellen bzw. Transparente aufhängen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme beim Markt Ergoldsbach schriftlich zu beantragen. Die Plakatierung darf frühestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Plakate/Transparente müssen spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Der Markt Ergoldsbach ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 4 Allgemeine Ausnahmen**

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:

(1) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

(2) Von der Beschränkung nach den §§ 1 und 2 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt Ergoldsbach zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlständen angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volks- und Bürgerbegehren, zwei Wochen vor der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volks- und Bürgersentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Örtliche Vereine dürfen ohne Genehmigung jeweils ein Plakat an den in § 5 dieser Verordnung genannten Plakatierungsstandorte anbringen.

## **§ 5 Plakatierungsstandorte**

An folgenden Orten ist das Plakatieren erlaubt:

(1) An den gemeindeeigenen Plakatständen vor der Raiffeisenbank, beim Bahnhof und bei der Metzgerei Strohmeier an der Rottenburger Straße.

(2) An den Plakattafeln:

- Bayerbacher Straße (gegenüber Fa. Auto Krinner)
- Bayerbacher Straße (bei HsNr. 48)
- Dörnbacher Straße (am Volksfestplatz)
- Rottenburger Straße (bei der Bahnunterführung)
- Friedhofstraße (Parkplatz am Friedhof)
- Herbststraße (Bushaus)
- Ortsteil Martinshaun (bei der Kirche)

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 II LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt,
- (2) entgegen § 2 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Plakatträger aufstellt,
- (3) entgegen § 3 die Plakate oder Transparente nicht spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt hat,
- (4) entgegen § 4 die Plakate oder Transparente nicht spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt hat.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Ergoldsbach, den 12. März 2012

**Markt Ergoldsbach**

.....  
Robold  
Erster Bürgermeister